S T A T U T E N

der

Interessengemeinschaft Dreispitz Basel (IG Dreispitz)

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Dreispitz Basel (IG Dreispitz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel, das Domizil beim Sekretariat

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Dreispitz-Benützer insbesondere gegenüber der Dreispitz-Verwaltung, der Einwohnergemeinde Basel und anderen öffentlichen Anstalten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche auf dem Dreispitzareal Immobilien besitzt oder das Dreispitzareal aufgrund einer anderen Rechtsbasis benützt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines beim Präsidenten einzureichenden schriftlichen Gesuchs. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Innert zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann durch eingeschriebenen Brief der Entscheid der Mitgliederversammlung verlangt werden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist vor dem 31. Oktober schriftlich dem Sekretariat zuzustellen.

Die Mitgliedschaft erlischt des weiteren durch Wegzug aus dem Dreispitzareal.

III. ORGANE

Art. 5

Die Organe sind:

a.) Die Mitgliederversammlung

b.) Der Vorstand und der Arbeitsausschuss

c.) Die Revisoren

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn zehn Prozent aller Mitglieder es verlangen.

Art. 7

Die Einladungen zu den Mitgliedersammlungen erfolgen schriftlich mindestens zehn Tage im voraus unter Angabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unbekümmert um die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Über Anträge, die in der Einladung nicht genannt sind, kann nur unter folgenden Voraussetzungen verhandelt werden: Eine Abstimmung ist zulässig, wenn an der Versammlung mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind und mit einem qualifizierten Mehr von vier Fünfteln der Anwesenden die Zulässigkeit der Abstimmung geschlossen wird.

Stellvertretung ist in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten. Es wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern innert Monatsfrist zuzustellen ist.

Art. 9

Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

a.) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, Wahl der Rechnungsrevisoren und Bestimmung des Sekretariats

b.) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge

c.) Déchargeerteilung an die Organe

d.) Entscheid über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Abweisung eines Aufnahmegesuchs

e.) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden

f.) Änderung der Statuten

g.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, das Liquidationsverfahren und Verfügung über das restliche Vermögen

b) Der Vorstand und der Arbeitsausschuss

Art. 10

Der Vorstand ist das ausführende Organ der IG Dreispitz. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht gemäss Art. 9 in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 3 Beisitzern.

Die Bestimmung des Vizepräsidenten obliegt dem Vorstand.

Dem Präsidenten steht ein Sekretariat zur Seite.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär bilden zusammen den Arbeitsausschuss, der für die Führung der laufenden Geschäfte und die aktuelle Information der Mitglieder verantwortlich ist.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte und allenfalls unter Beizug weiterer Mitglieder Spezialausschüsse zur Behandlung besonderer Fragen einsetzen. Ferner können Sonderausschüsse im Sinne von Art. 13 gebildet werden.

Der Präsident, der Vorstand und das Sekretariat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Bei echter Dringlichkeit d.h. wenn Zuwarten bis zur Beschlussfähigkeit eine erhebliche Interessengefährdung bedeuten würde, handeln die aktionsfähigen Vorstandsmitglieder und/oder der Geschäftsführer in eigener Verantwortung. Alsdann ist sofort eine beschlussfähige Vorstandssitzung zur Sanktionierung oder Korrektur der getroffenen Massnahmen herbeizuführen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär je kollektiv zu zweien.

c) Die Revisoren

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei ordentliche Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und Antrag zu erstatten.

IV. SONDERINTERESSEN

Art. 13

Soweit Sonderinteressen zu vertreten sind, die zur gemeinsamen Interessenlage der IG Dreispitz nicht im Widerspruch stehen, können Delegationen gebildet werden, die mit Zustimmung des Arbeitsausschusses und in ständigem Kontakt mit dem Präsidenten nach aussen direkt verhandeln, solange das Gesamtinteresse nicht gefährdet wird und die Koordination mit dem Präsidenten und dem Arbeitsausschuss gewährleistet ist.

V. FINANZWESEN

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 15

Die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigten Mittel werden durch Erhebung von Beiträgen beschafft, deren Höhe jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen ist.

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge die sich in bescheidener Höhe bewegen sollen, können für Mitglieder, die über Baurechtsgrundstücke verfügen und Mitglieder, die sich mietweise auf dem Dreispitzareal aufhalten, unterschiedlich festgelegt werden.

Erwachsen dem Verein aus der Erfüllung seiner Aufgaben grössere Verpflichtungen, so sind sie auf die Vereinsmitglieder nach der Lage ihrer Interessen und ihrer Leistungsfähigkeit zu verteilen.

Art. 16

Der Präsident und das Sekretariat werden aus Vereinsmitteln entschädigt.

Sonderinteressen vertretende Delegationen gemäss Art. 13 werden, sofern dies notwendig ist, von den in dieser Form vertretenen Mitgliedern selbst entschädigt.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 17

Für die Liquidation des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögens bestimmt die Mitgliederversammlung.

Basel, den 2. Juni 2003